

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 10

Freitag, den 29. April 2016

Nummer 8

1. Mai - Familientag an der Schutzhütte

Nachdem der „Maisprung“ hinter uns liegt begrüßen wir gemeinsam den schönsten Monat des Jahres.

Um 11 Uhr beginnt der Frührschoppen. Gegrilltes vom Rost ist im Angebot - nach der Stärkung geht es für unsere Kinder auf Schatzsuche. Der Wald bietet vielfältige Möglichkeiten - lasst euch überraschen. Auch die Taubenfreunde sind vor Ort und möchten die Gäste mit Taubenflügen erfreuen.

Ab 14 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen.

Auf zahlreiche Besucher aus nah und fern freuen sich die Organisatoren.

Die Badmintonspieler aus Bernterode bedanken sich bei allen Sponsoren und Helfern!



bedankt sich recht herzlich!

März 2016

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 13. Mai 2016

Nächster Redaktionsschluss
Montag, den 2. Mai 2016, 14:00 Uhr
Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Freitag, den 29. April 2016, bis 12:00 Uhr

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning

**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax:..... (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch **keine Sprechzeit**
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenworbis, Bürgermeister Eberhard Wegerich:
Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Ortsteilbürgermeister Bernterode Cornelius Fütterer:
Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:
Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Alfred Gremler:
Dienstag 17:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720

Polizeiinspektion Eichsfeld
Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss
Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises
03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112

Katholische Altenpflegeheime
St. Josef Straße der Demokratie 20 Tel. 036074 / 950 und 95260
St. Elisabeth Stationsweg 2 Tel. 036074 / 20270
37339 Breitenworbis

Annahmestelle für Bioabfälle
Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Kontakt:
Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de
Geschäftszeiten:
Montag 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Bereitschaftsdienst:
außerhalb der Geschäftszeiten
in dringenden Fällen: (036076) 569-0
bei Verhinderung
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2
Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de,
Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat,
Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden.

Amtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung

19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis

Am **Donnerstag, dem 28.04.2016 um 19.30 Uhr** findet in dem Dorfgemeinschaftsraum, Halle-Kasseler-Straße 8 in Breitenworbis, die 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Breitenworbis, den 18.04.2016

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 5. Juni 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der **Gemeinde Breitenworbis** wird in der Zeit vom **16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis, Erdgeschoss, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ in Breitenworbis, Weststraße 2 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Zimmer 106 zu den o.g. Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Mai 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 3. Juni 2016 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, in Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postanschrift oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postweg oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18. Juni 2016, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief Angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Breitenworbis, den 20.04.2016

Lydia Eberle
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 31.03.2016, Beschluss Nr. 20-18-85/2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis beschlossen.

2.2 Die Neufassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld am 08.04.2016 vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 11.04.2016 die Neufassung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftsräume bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Breitenworbis

Beschluss Nr. 20-18-85/2016
vom 31.03.2016

Neufassung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis

Aufgrund des § 19 und des § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis.

§ 1

Allgemeines

(1) Der Dorfgemeinschaftsraum in Breitenworbis, Halle-Kasseler-Straße 8 und der Dorfgemeinschaftsraum in Bernterode, Schulberg 1 sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Breitenworbis.

(2) Die Dorfgemeinschaftsräume sind Allgemeingut; sie zu erhalten, vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer eine Selbstverständlichkeit sein.

§ 2

Benutzer

Die Gemeinde Breitenworbis stellt diese Einrichtungen

- den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Versammlungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- Privatpersonen für Familienfeiern nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gemeinde Breitenworbis erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.

Der Dorfgemeinschaftsraum in Breitenworbis steht von Freitag bis Sonntag nur dem Gastwirt der Gaststätte „Berliner Hof“ zur Verfügung.

(2) Nach der Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten, sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringenden Eigenbedarf bzw. technischen Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist im Anschluss daran in Kenntnis zu setzen.

Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.

(4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtungen unsachgemäß gebrauchen und gegen die Benutzungssatzung erheblich verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder der Ortsteilbürgermeister. Der Gemeinderat ist zu informieren.

(5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 und 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde Breitenworbis haftet auch nicht für finanzielle Verluste.

§ 4

Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.

(2) Die Benutzer müssen die Einrichtungen pfleglich behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen.

Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.

Insbesondere ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

(3) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Küchengeräte, Licht und im Betriebsfall die Gasheizung abgeschaltet und benutzte Küchengeräte, Geschirr sofort nach der Benutzung gereinigt werden.

Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, hafte sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

(4) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

(5) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände von den Benutzern durchzuführen.

Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Geräte, Geschirr usw. hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen.

Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.

Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist von den Benutzern ein zusätzlicher Reinigungsbetrag nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.

(6) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde Breitenworbis, vertreten durch den Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungen.

Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters oder Ortsteilbürgermeisters und den Beauftragten ist Folge zu leisten. Durch den Bürgermeister oder den Ortsteilbürgermeister können weitere Personen mit Kontrollaufgaben beauftragt werden.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer stellen die Gemeinde Breitenworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.

(2) Die Benutzer haben bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Benutzungsgebühr ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckräume der Gemeinde Breitenworbis (Gebührensatzung) geregelt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen erkennt jeder einzelne Nutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für den Dorfgemeinschaftsraum der Gemeinde Breitenworbis vom 29.11.1996, zuletzt geändert am 08.08.2002, sowie alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 13. April 2016

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 31.03.2016, Beschluss Nr. 20-18-86/2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis beschlossen.

2.2 Die Neufassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld am 08.04.2016 vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 11.04.2016 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde
Breitenworbis

**Beschluss Nr. 20-18-86/2016
vom 31.03.2016**

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und § 2, § 7 und § 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in Breitenworbis und Bernterode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Mit der Gebühr sind entschädigt:

Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar, Geschirr- und Gerätebenutzung (ohne Tischdecken).

§ 2 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Gebührenpflichtig sind alle Veranstaltungen, außer sie sind unter § 3 dieser Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinde- und Ortsteilratssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der VGS;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;
3. vom Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister einberufene Versammlungen;
4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung, von dem Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte, durchgeführt werden;

5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Breitenworbis;
6. Versammlung von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Breitenworbis.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume

(1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Breitenworbis beträgt:

1. bei halbtägiger Benutzung (bis zu 4 Stunden)

| | |
|--------------|---------|
| ohne Heizung | 25,00 € |
| mit Heizung | 40,00 € |
2. bei ganztägiger Benutzung

| | |
|--------------|---------|
| ohne Heizung | 65,00 € |
| mit Heizung | 80,00 € |

(2) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Bernterode beträgt:

1. bei halbtägiger Benutzung (bis zu 4 Stunden)

| | |
|--------------|---------|
| ohne Heizung | 20,00 € |
| mit Heizung | 30,00 € |
2. bei ganztägiger Benutzung

| | |
|--------------|---------|
| ohne Heizung | 50,00 € |
| mit Heizung | 60,00 € |

(3) Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

Die Kosten für zerbrochenes Geschirr (z.B. Gläser, Teller, Tassen, Besteckteile usw.) bzw. fehlende Teile betragen 2,50 €.

(4) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.

Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat dafür eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.

Bei einer starken Verschmutzung wird die Reinigung von einer Reinigungsfirma ausgeführt. Dem Benutzer werden die hierbei tatsächlichen Kosten berechnet.

(5) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 und 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6

Ausleihen von Gegenständen

(1) Von dem Dorfgemeinschaftsraum in Breitenworbis ist das Ausleihen von Mobiliar und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

(2) Von dem Dorfgemeinschaftsraum in Bernterode ist das Ausleihen von Mobiliar (Tische und Stühle) gestattet.

Für das Ausleihen werden folgende Gebühren berechnet:

- je Tisch 5,00 €
- je Stuhl 1,00 €

Bei Beschädigung des Mobiliars sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt. Zahlungspflichtiger sind die Benutzer.

(2) Über die Benutzungsgebühr wird ein Gebührenbescheid erstellt.

Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr wird in dem Gebührenbescheid festgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Breitenworbis vom 29.11.1996, zuletzt geändert am 20.11.2008 und alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 13. April 2016

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Gemeinde Buhla

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 5. Juni 2016

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der **Gemeinde Buhla** wird in der Zeit vom **16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis, Erdgeschoss, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ in Breitenworbis, Weststraße 2 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Zimmer 106 zu den o.g. Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Mai 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 3. Juni 2016 bis 18.00 Uhr, bei

der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld- Wipperaue“, in Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postanschrift oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postweg oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18. Juni 2016, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Buhla, den 20.04.2016
Frank Ottomann
Wahlleiter



Gemeinde Gernrode

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode

Am **Montag, dem 09.05.2016, 19.00 Uhr** findet im kleinen Saal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode statt.
 Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Gernrode, 20.04.2016
Gerhard Hellrung
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 5. Juni 2016

1.
 Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der **Gemeinde Gernrode** wird in der Zeit vom **16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis, Erdgeschoss, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.
 Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ in Breitenworbis, Weststraße 2 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Zimmer 106 zu den o.g. Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Mai 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
 Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
 Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 3. Juni 2016 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, in Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postanschrift oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postweg oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18. Juni 2016, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief Angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Gernrode, den 20.04.2016

Werner Huke
Wahlleiter



Gemeinde Haynrode

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 5. Juni 2016

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der **Gemeinde Haynrode** wird in der Zeit vom **16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis, Erdgeschoss, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ in Breitenworbis, Weststraße 2 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Zimmer 106 zu den o.g. Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Mai 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 3. Juni 2016 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld- Wipperaue“, in Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postanschrift oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahrraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postweg oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahrraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18. Juni 2016, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfang-

nahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Haynrode, den 20.04.2016

Eva Keppler
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR- DV)

- Gemarkung Haynrode -

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.) Gemarkung: Haynrode, Flur: 1, Flurstück: 212/3, Blatt: 1332
Gesamthalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:

___140 m Wasserleitung DN 80-100, Schutzstreifenbreite: 4 m
Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim
**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt,
Umweltamt, untere Wasserbehörde,
Leinengasse 11,
37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 321**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann da-

her nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.04.2016
Der Landrat



Gemeinde Kirchworbis

Bekanntmachung

17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis am 11.04.2016

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis wurde ein Beschluss gefasst, der hiermit amtlich bekannt gegeben wird:

**Beschluss Nr. 60-17-77/2016 vom 11.04.2016
 Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Versorgung mit Gas, im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 11 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 11 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
 Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 2 Beschlüsse, Beschluss Nr. 60-17-78/2016 und Beschluss Nr. 60-17-79/2016, gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Kirchworbis, den 12.04.2016
Wolfgang Benisch
 Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 5. Juni 2016

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in der **Gemeinde Kirchworbis** wird in der Zeit vom **16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | | | |
|------------|-------------------|-----|-------------------|
| Montag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr | und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.30 Uhr | | |

bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis, Erdgeschoss, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Da-

ten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis 20. Mai 2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ in Breitenworbis, Weststraße 2 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Zimmer 106 zu den o.g. Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. Mai 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 3. Juni 2016 bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, in Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postanschrift oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 4. Juni 2016, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 5. Juni 2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19. Juni 2016 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein

erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 5. Juni 2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Erdgeschoss, Zimmer 106 mündlich oder schriftlich (Postweg oder Fax-Nr. 036074 77200) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18. Juni 2016, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief Angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19. Juni 2016 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Kirchworbis, den 20.04.2016

Holger Böttcher
Wahlleiter